

Eingangsvortrag von

Herrn Dr. Jens Regg,

Regionaldirektion Nord

Geschäftsführer für operative Aufgaben

anlässlich der

Fachtagung

"Chancen für Beschäftigung nach dem SGB II"

am 24. 11. 2004

in der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung  
in Altenholz

*Es gilt das gesprochene Wort*

## Möglichkeiten und Anreize - Aktive Leistungen des SGB II

### Einleitung

- Umsetzung des SGB II eine der größten Herausforderungen für die Verwaltung seit der Wiedervereinigung
- Bisher im Fokus der Diskussion: die organisatorische Anbindung sowie die Sicherstellung der Leistungsgewährung zum 01. 01 2005

- Sachstand in Schleswig-Holstein:

Verträge: 2 Experimentierklausel von möglichen 4  
8 unterzeichnete ARGE Verträge  
ggf. 1 Wahrnehmung der Aufgaben in getrennter  
Trägerschaft

Anträge: Beginn der Antragsbearbeitung am 25. 10. 04

- rund 83 % der Anträge liegen den AA in S-H bearbeitungsreif vor
- rund 71 % wurden hier bereits abschließend beschieden (Stand: 47. KW).

Es kann davon ausgegangen werden, dass die termingerechte Auszahlung der Anträge zum 01. 01. 2005 sichergestellt ist.

- Eigentlicher Kern des SGB II bisher im Hintergrund:

Verbesserte Integration in Arbeit durch intensivere Beratung, Vermittlung, Qualifizierung

- Verbesserung der Integration steht im Mittelpunkt der heutigen Veranstaltung

Durch Ihre Teilnahme bringen Sie Ihr Engagement und Ihr Interesse zum Ausdruck, dabei mitzuwirken, die Chancen des SGB II in den Mittelpunkt zu rücken.

## **Eingliederungsleistungen des SGB II**

- Ziel des SGB II ist es, durch Bündelung von Kompetenzen, dem Dienstleistungsangebot aus einer Hand und der intensiveren Betreuung verbunden mit der Strategie des "Förderns und Forderns" die Integration von Langzeitarbeitslosen in das Arbeitsleben und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu verbessern.

Dies zu unterstützen hält das SGB II verschiedene Maßnahmen bereit:

### **1. Intensivere Betreuung durch einen persönlichen Ansprechpartner**

- Betreuungsschlüssel von 1:75 für Jugendliche bzw. 1:150 für Erwachsene sind angestrebt
- Modellprojekte wie FAIR oder im Rahmen von Mozart haben erwiesen, dass durch eine individuellere Betreuung die Integration auch von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt deutlich verbessert werden kann.

So konnte im Bezirk der Geschäftsstelle Rendsburg die Langzeitarbeitslosigkeit um 5% gesenkt werden, während im Vergleichszeitraum die Langzeitarbeitslosigkeit im gesamten Agenturbezirk Neumünster um 13% gestiegen ist.

Viele der Kunden haben infolge langjähriger Erwerbslosigkeit und erfolgloser Wiedereingliederungsversuche ihre Motivation, aktiv am Arbeitsleben teilzunehmen gänzlich eingebüßt; z. T. verstärken psycho-somatische Erkrankungen ihr Gefühl der Ausweglosigkeit.

Durch intensivere Betreuung und ermutigende Einzelgespräche konnte oftmals eine viel offenere Gesprächsatmosphäre geschaffen werden, in der die Betroffenen erstmalig einen Einblick in ihre tatsächlich vorhandenen Defizite und multiplen Problemlagen zuließen. In vielen Fällen gelang es, motivationsfördernd dahin zu wirken, dass sich mit der Einstellung auch das Verhalten der Betroffenen änderte.

Ihre daraufhin einsetzenden Bewerbungsaktivitäten konnten seitens der Vermittler häufig durch Gespräche mit Arbeitgebern oder mit finanziellen Hilfen flankiert werden, so dass eine Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt gelang.

Wie an derartigen Beispielen deutlich wird, erfordert eine erfolgreiche Umsetzung des Grundsatzes "Fördern und Fordern" zum einen eine intensive Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen. Andererseits ist neben dem Vertrauensverhältnis zwischen Kunde und Vermittler/persönlichem Ansprechpartner auch eine qualifizierte Arbeitgeberbetreuung ein Schlüssel zum Erfolg.

Trotz aller Erfolge, die durch individuellere Betreuung erreicht werden können, ist Fakt, dass die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes begrenzt ist und auch **weitere Maßnahmen** heranzuziehen sind, um die Integrationsaussichten zu verbessern.

In diesem Zusammenhang stehen gegenwärtig zwar die Arbeitsgelegenheiten im Fokus. Diese stellen jedoch nur eines der Instrumente dar, die das SGB II zur Verfügung stellt (und auf die erst am Ende des Vortrags eingegangen wird). Voranzustellen ist auch, dass mit dem SGB II arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nicht neu erfunden worden sind, sondern vielmehr bewährte Maßnahmen aus unterschiedlichen Gesetzen übernommen wurden.

## **2. Leistungen des SGB III (§ 16 Abs.1 SGB II)**

- Alle Arbeitssuchenden erhalten die Leistungen, die zur Aufnahme ihrer Arbeit erforderlich sind. Das sind vorrangig die in § 16 Abs.1 SGB II genannten Maßnahmen nach dem SGB III. Hierbei kann zum Teil auf bekannte Hilfen des SGB III (Reisekosten, Bewerbungskosten, etc.) zurückgegriffen werden. Zum anderen werden jedoch auch neue Inhalte, z.B. bei Trainingsmaßnahmen, angeboten, die auf die Belange der erwerbsfähig Hilfenbedürftigen in einem größeren Maße abstellen. Diese stellen ein Angebot für die ARGEn dar, das genutzt werden kann, jedoch auch durch alternative Maßnahmen ersetzt werden kann.

Im jedem Fall gelten die Rechtsnormen des SGB III!

### **3. Flankierende Dienstleistungen nach § 16 Abs. 2 Nr.1-4 SGB II**

- Mit dieser Regelung war der Gesetzgeber bestrebt, das zu Beginn erwähnte Erfordernis der Bildung von Netzwerkstrukturen zu verankern, und stellt damit eine hohe Anforderung an kommunale Träger und Arbeitsgemeinschaften. Denn oft müssen erst flankierende Maßnahmen greifen, um die Marktfähigkeit der Kunden herzustellen.

### **4. Einstiegsgeld (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 SGB II) sowie sonstige nicht näher bezeichnete Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II**

- Eine neue Leistung, die als zeitlich befristeter Zuschuss zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit gezahlt werden kann. Es obliegt dem persönlichen Ansprechpartner, ob die Gewährung eines Einstiegsgeldes zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.
- Mit der in § 16 Abs. 2 Satz 1 nicht näher bezeichnet weiteren Leistung hält das SGB II ein Instrument vor, das immer dann zur Anwendung kommen kann, wenn Regelinstrumente nicht greifen bzw. nicht zum gleichen Erfolg führen. Ausdrücklich zu betonen ist, dass durch Anwendung dieser Vorschrift Regelinstrumente nicht umgangen, ersetzt oder ergänzt werden dürfen!!!

### **5. Arbeitsgelegenheiten (§16 Abs. 3 SGB II)**

- Auch hierbei handelt es sich um kein neues Instrument; vielmehr wurde auf Bewährtes aus dem BSHG zurückgegriffen.

Vor diesem Hintergrund gilt es hier insbesondere auf die Erfahrungen der Kreise und Kommunen auf diesem Feld zurückzugreifen und das bei Trägern von Beschäftigungsgelegenheiten vorhandene know how zu nutzen sowie die Kompetenzen aller Beteiligten zu bündeln.

- Warum stehen die Arbeitsgelegenheiten dennoch im Mittelpunkt der Diskussion?

- sie sind einem erweiterten Personenkreis zugänglich
  - ihnen kommt vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages, dass jedem Jugendlichen Hilfeempfänger ein Angebot zu unterbreiten ist, eine besondere Bedeutung zu
  - in der nunmehr möglichen Kombination mit anderen Angeboten nach § 16 Abs. 1 SGB II bietet sich die Möglichkeit eines erweiterten Angebotsspektrums
- Im Rahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung wird es Bereiche geben, die unkritisch von allen am Arbeitsmarkteschehen Beteiligten befürwortet werden. Aber nicht ohne Grund werden in diesem Zusammenhang auch vielfältige Bedenken angemeldet. So muss z.B. sichergestellt werden soll, dass keine Verdrängung regulärer Beschäftigungsverhältnisse stattfindet.
  - Vor diesem Hintergrund obliegt den Arbeitsgemeinschaften, den Optionskommunen und Agenturen für Arbeit eine besondere Verantwortung, den gesetzlichen Rahmen, der für die Arbeitsgelegenheiten gilt, exakt einzuhalten.

Die wesentlichen seien hier genannt:

- Die Zuweisung in einen Zusatzjob ist eine gegenüber den übrigen Eingliederungsleistungen nachrangige Maßnahme.
- Sie tragen dem gesetzlichen Willen des "Förderns und Forderns" Rechnung, indem der erwerbsfähig Hilfebedürftige einerseits beim Erhalt und der Wiederherstellung seiner Beschäftigungsfähigkeit, ggf. der Steigerung der individuellen Belastbarkeit unterstützt wird, andererseits er gefordert wird, einen zumutbaren Beitrag zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit zu leisten.

- Vor der Bewilligung eines Zusatzjobs sind die Frage der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses in jedem Einzelfall zu hinterfragen.
- In diesem Zusammenhang kommt der regelmäßigen Einbindung aller am Arbeitsmarktgeschehen Beteiligter ( Agenturen, Kommunen, Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Wohlfahrtsverbände) eine herausgehobene Bedeutung zu, um Konfliktfelder im Vorwege zu vermeiden.

Dies kann nur auf regionaler Ebene erfolgen, da nur vor Ort die tatsächlich vorliegenden Rahmenbedingungen bekannt sind und in die Überlegungen einfließen können. Geeignet erscheinen hierfür Konsensrunden, Gesprächskreise oder Beiräte auf örtlicher Ebene

- Um auf diesem Feld die Übergänge in das Jahr 2005 abzufedern, wurden im Rahmen der Initiative "Arbeitsmarkt im Aufbruch" von den Agenturen für Arbeit bereits in diesem Jahr Arbeitsgelegenheiten für Arbeitslosenhilfeempfänger eingerichtet. In Schleswig-Holstein sollen rund 2000 Arbeitsgelegenheiten gefunden werden.

### **Jugendliche**

- Eine wesentliche Herausforderung liegt darin, dem gesetzlichen Auftrag, alle jugendlichen Hilfeempfänger in Ausbildung, Arbeit oder Beschäftigungsgelegenheit zu vermitteln, bereits zu Beginn des nächsten Jahres gerecht zu werden.
- Hierzu ist es erforderlich, im Rahmen eines eingehenden Profilings die persönlichen Fähigkeiten und Unterstützungsbedarfe des Einzelnen zu ermitteln, um individuelle Integrationsstrategien zu entwickeln.
- Dies setzt voraus, dass die geringeren Betreuungsschlüssel für Jugendliche (1:75) bereits zu Beginn des Jahres sichergestellt werden. Nach dem gegenwärtigen Sachstand kann davon ausgegangen werden, dass dies in den Arbeitsgemeinschaften gelingen wird.

- Ein weiterer Aspekt ist Voraussetzung: Es muss ein ausreichendes Maßnahmeangebot vorgehalten werden, um ein auf die individuellen Bedürfnisse abgestelltes Eingliederungsangebot unterbreiten zu können. Hier sind die Agenturen gemeinsam mit den kommunalen Partnern ebenso wie die Kreise, die die Aufgaben nach dem SGB II in eigener Zuständigkeit wahrnehmen, gefordert, bereits jetzt entsprechende Planungen vorzunehmen.

Diese Veranstaltung soll dazu beitragen, Ihnen Informationen und Anregungen zu vermitteln, um durch Bündelung der Kompetenzen aller Partner an der erfolgreichen Umsetzung des SGB II mitzuwirken.